

Mitwirkende: C. Walker als Präsident der Strafkommision sowie die ständigen Mitglieder der Strafkommision P. Trütsch und M. Ruf

Regeste

Art. 21 Ziff. 6 AR; Das Eingreifen eines Zuschauers in eine Schlägerei, stellt einen ausserordentlich schwerer Vorfall dar. Die physische Integrität der Spieler wird ebenso geschützt, wie jene von Schiedsrichtern und Offiziellen (E. 5.1)

Art. 21 Ziff. 6 AR; L'intervention d'un spectateur dans une bagarre, représente un incident extraordinairement grave. L'intégrité physique des joueurs est tout aussi protégé que ceux des arbitres et des officiels (E. 5.1)

URTEIL 1415_01

vom 28.10.2015

in Sachen

X.

REKURRENT

gegen

Technische Kommission der SSHA

REKURSGEGNERIN

betreffend

Rekurs gegen das Urteil der technischen Kommission der SSHA vom 4. März 2015, betreffend dem Spiel zwischen Y. und X. vom 00. Januar 2015

Sponsor

Sachverhalt

A.

Am 00. Januar 2015 fand das Spiel Nummer xxxx zwischen Y. und X. (Rekurrent) statt. In der Spielzeit 38:15 hat Y. bei den Schiedsrichtern einen Spielfeldprotest deponiert. Der Protest wurde auf dem Matchrapport vermerkt. Das Spiel lief anschliessend unter Protest weiter, bis es schliesslich bei Spielzeit 39:20 beim Stand von 6:7 durch die Schiedsrichter abgebrochen wurde.

B.

Im Anschluss an das Spiel eröffnete die technische Kommission der SSHA ein Verfahren und untersuchte die Umstände rund um das abgebrochene Spiel. Y. bringt in seinem Protestschreiben vor, dass drei männliche Personen, welche eindeutig der Gastmannschaft hätten zugeordnet werden können, nach einem Check gegen einen Spieler des Rekurrenten in der Spielminute 38:15, das Spielfeld betreten hätten und es zu einem physischen Kontakt mit mehreren Spielern von Y. gekommen sei. In der Folge hätten die Schiedsrichter nicht wie vom Reglement vorgesehen reagiert. Schliesslich sei die Sicherheit der Spieler und Offiziellen zu keinem Zeitpunkt mehr gegeben gewesen, weshalb das Spiel hätte abgebrochen werden müssen.

Der Rekurrent seinerseits bestreitet in seinen Stellungnahmen diesen Sachverhalt. Insbesondere bestreitet er, dass es zu einem physischen Kontakt zwischen Spielern von Y. sowie Zuschauern kam. Der Rekurrent stellte sinngemäss den Antrag auf Abweisung des Rekurses. Betreffend des Ereignisses, das zum Spielabbruch geführt hatte, ist der Rekurrent der Meinung, dass ausschliesslich Spieler, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Feld befunden hatten, involviert waren. Für weitere Hinweise verwies der Rekurrent auf den Zeugen Z., der am Spiel zugegen gewesen sei.

C.

Mit Urteil vom 4. März 2015 hiess die technische Kommission den Protest von Y. teilweise gut und wertete das Spiel 5:0 Forfait zu dessen Gunsten. Zusätzlich auferlegte die technische Kommission dem Rekurrenten eine Busse von Fr. 200.00 für Forfait verursachen. Weiter wurde der Rekurrent verpflichtet, Y. eine Buvettenentschädigung von Fr. 84.00 zu entrichten. Den Spieler A. belegte die Vorinstanz mit einer Sanktion von 3 Spielsperren. Die weiteren Begehren von Y. wies sie ab. Auf zusätzliche Sanktionen gegen die Spieler B., C. und D. wurde verzichtet.

D.

Mit Eingabe vom 7. März 2015 reichte der Rekurrent Rekurs bei der Strafkommission ein. Der Rekurrent beantragt, der Entscheid der technischen Kommission vom 4. März 2015 sei aufzuheben, das Spiel sei mit dem zum Zeitpunkt des Spielabbruchs vorgelegenen Spielstand von 6:7 in die Wertung aufzunehmen, sämtliche Bussen und Buvettenentschädigungen zu Lasten von X. seien aufzuheben, die Spielsperren gegen A. seien auf ein Spiel zu reduzieren und dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Alles unter Kostenfolge zu Lasten des Verbandes.

E.

Mit Verfügung der Strafkommission vom 13. März 2015 wurde dem Rekurs die aufschiebende Wirkung erteilt. In der Folge tätigte die Strafkommission ergänzende Abklärungen rund um den Sachverhalt. Am 18. Juli 2015 verfügte die Strafkommission die Befragung Z. als Zeuge im vorliegenden Verfahren. Am 15. September 2015 führte der Präsident der Strafkommission mit dem Zeugen in Rotkreuz/ZG die Zeugenbefragung durch. Im Nachgang zur Zeugenbefragung gewährte der Präsident der Strafkommission den Parteien das rechtliche Gehör. Die Parteien hielten in ihren Stellungnahmen an ihren bisherigen Anträgen fest.

Die Strafkommision zieht in Erwägung

1.

Die Strafkommision beurteilt gemäss **Art. 8 RPR** als verbandsrechtlich letzte Instanz alle Disziplinar massnahmen gemäss **Art. 19 der Statuten**, soweit hierfür nicht das Schiedsgericht gemäss **Art. 1 ff. SRG** zuständig ist. Vorliegend handelt es sich um eine Disziplinar massnahme gegenüber einem Verein, der seinerseits Mitglied der SSHA ist sowie Personen, die einem Mitglied der SSHA angehören. Demnach ist die Strafkommision gemäss **Art. 19 Ziff. 6 lit. i der Statuten** zuständig. Anhaltspunkte für ein Rekurs hindernis sind nicht ersichtlich, folglich ist auf den Rekurs einzutreten.

2.

Die Strafkommision würdigt die Beweise frei und nach ihren im Verfahren gewonnen Erkenntnissen. Sie ist dabei weder an die Begründungen der Vorinstanz noch an die der Parteien gebunden (**Art. 20 RPR**). Der Entscheid der Strafkommision ist schliesslich reformatorischer Natur.

2.1

Der Rekurrent bringt einleitend vor, die Tatsache dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid festgehalten habe, dass das rechtliche Gehör gewahrt worden sei, stimme nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Namentlich habe der Rekurrent weder die Möglichkeit gehabt Einsicht in die Akten zu nehmen noch sich dazu zu äussern. Ebenfalls sei der von ihm beantragte Zeuge nicht einvernommen worden.

2.2

Nach **Art. 3 Ziff. 1 RPR** hat jede von einem Entscheid betroffene Partei das Recht zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. **Art. 3 Ziff. 2 RPR** gewährt das Recht auf Akteneinsicht. Im Rekursverfahren kann die Strafkommision sowohl Tat- wie auch Rechtsfragen frei prüfen. Das rechtliche Gehör kann folglich im Rekursverfahren von der Strafkommision nachgeholt werden, ohne dass die involvierten Parteien einen Rechtsnachteil erleiden würden. Mit Verfügung vom 18. Juli 2015 wurde dem Antrag um Zeugenbefragung statt gegeben. Zusätzlich erhielten die Parteien am 17. September 2015 noch einmal die Möglichkeit sich zur Sache zu äussern, womit das rechtliche Gehör als geheilt zu betrachten ist.

3.

In der Sache verlangt der Rekurrent, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben, das Spiel sei wie zum Zeitpunkt des Abbruchs vorgelegen mit 6:7 zu werten, sämtliche Bussen und Buvettenentschädigungen zu Lasten des Rekurrenten seien aufzuheben und die ausgesprochenen Spielsperren gegen A. auf ein Spiel zu reduzieren.

Die Strafkommision prüft den vorliegenden Fall in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird zu prüfen sein, ob dem Protest von Y. stattgegeben werden kann. In einem zweiten Schritt werden die Vorkommnisse, die zum Spielabbruch geführt haben, thematisiert und gewürdigt.

4.

Der Protest von Y. richtet sich gegen die Geschehnisse zur Spielzeit 38:15. Zusammenfassend wird geltend gemacht, die Schiedsrichter hätten das Spiel abbrechen müssen, da drei Zuschauer das Spielfeld betreten hätten, wodurch ein physischer Kontakt mit mehreren Spielern von Y. entstanden sei. Als Beweis führen sie ein aufgenommenes Bild an. Einer der Zuschauer, der das Spielfeld betreten haben soll, sei E. gewesen, ein lizenzierter Spieler des Rekurrenten. Diese Situation sei zweimal hintereinander erfolgt. Das zweite Mal hätten die Schiedsrichter lediglich eine 2-Minutenstrafe ausgesprochen, was falsch gewesen sei, da der besagte Spieler nicht auf dem Matchrapport aufgeführt gewesen sei.

4.1.

Vorab ist festzuhalten, dass der Einwand des Rekurrenten, der Protest sei nicht rechtmässig eingelegt worden, da die notwendige Gebühr von Fr. 200.00 den Schiedsrichtern nicht übergeben wurde, fehlschlägt. Der Rekurrent führt diesbezüglich nicht genauer aus, weshalb er zu dieser Annahme gelangt. In seiner Rekurseingabe fehlen Ausführungen diesbezüglich gänzlich. Die Vorinstanz verletzt kein Verbandsrecht, wenn sie in ihrem Urteil davon ausgeht, dass der Protest formell korrekt eingereicht wurde.

4.2.

Y. stützt sich bei seinem Rekurs auf **Art. 21 der Allgemeinen Richtlinien im Rahmen der Spiele unter der Jurisdiktion der SSHA (AR)**. Gemäss **Ziff. 4** des genannten Artikels ist es nicht zulässig, dass Zuschauer den Spielfluss in irgendeiner Art und Weise behindern oder aktiv stören. Darunter fallen unter anderem: Jeglicher absichtlicher physischer Kontakt mit Spielern oder Offiziellen, das Werfen von Gegenständen nach Spielern oder Offiziellen, das Be-

spritzen von Spielern oder Offiziellen mit Flüssigkeiten, der Aufenthalt im abgesperrten Bereich der Spieler- oder Strafbänke und die mutwillige Beschädigung von Spielfeldinfrastruktur. Findet eine solche Verfehlung statt, dann haben die Schiedsrichter gemäss **Ziff. 6** vorzugehen. Bei einem ausserordentlich schweren Vorfall haben die Schiedsrichter das Recht das Spiel jederzeit abubrechen (**lit. e**).

4.3

Aufgrund der Stellungnahmen der Parteien sowie der Schiedsrichter ist für die Strafkommission erstellt, dass es zum Zeitpunkt 38:15 einen Zwischenfall gegeben hat. Gemäss dem Schiedsrichterrapport, welchem die Strafkommission erhöhte Bedeutung zu misst, wurde vor dem Spielunterbruch der ballführende Spieler (des Rekurrenten) durch C. gecheckt. Dem Matchrapport ist zu entnehmen, dass diese Aktion zu einer Matchstrafe führte. Dass Zuschauer das Spielfeld zu diesem Zeitpunkt betreten hätten, schreiben die Schiedsrichter nicht explizit. Allerdings lassen die Aussagen, welche die Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Abbruch des Spiels gemacht haben, darauf schliessen, dass bereits zum Zeitpunkt 38:15 Zuschauer das Spielfeld betreten haben. Die Schiedsrichter schreiben dazu: „Der erwähnte Zuschauer betrat bei einem früheren Spielunterbruch (38:15) bereits das Spielfeld bei der Spielerbank der X.“ Daraus lässt sich vorerst nur schliessen, dass zum Zeitpunkt 38:15 ein Zuschauer das Spielfeld betreten hat, allerdings ist die Identität der Person nicht geklärt. Der Rekurrent seinerseits bestätigte in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2015, dass ein Zuschauer zum Zeitpunkt 38:15 das Spielfeld betreten hatte und nennt den Namen A. A. ist ein lizenzierter Spieler des Rekurrenten und zum Zeitpunkt des erwähnten Spieles gesperrt. Dessen Anwesenheit am Spieltag bestätigte auch der befragte Zeuge. Ein wie von Y. erwähnter physischer Kontakt wird vom Rekurrenten bestritten. Diesbezüglich lässt sich auch dem Schiedsrichterrapport resp. der Zeugenbefragung nichts entnehmen. In beiden Aussagen findet sich lediglich die kongruente Aussage, dass es zu einem verbalen Austausch gekommen sei. Dass Y. den Zeugen für befangen hält, ist nicht weiter von Belang, da hierfür keine ernsthaften Gründe angeführt werden. Auch das von Y. eingereichte Bild ändert nichts an der soeben festgestellten Tatsache, denn auf diesem ist weder der Zeitpunkt noch ein physischer Kontakt zwischen einem Zuschauer und einem Spieler ersichtlich. Somit ist für die Strafkommission ein physischer Kontakt zwischen einem Spieler von Y. und einem Zuschauer nicht erstellt.

4.4

Es stellt sich noch die Frage, ob die Schiedsrichter das Spiel, wie von Y. gefordert, zur Spielzeit 38:15 hätten abbrechen müssen. Das Betreten des Spielfeldes durch den Zuschauer, stellt nach Auffassung der Strafkommission eine erstmalige Störung dar, welche dem Rekurrenten zu geordnet werden kann. Für die Behauptung von Y., diese Situation sei zwei Mal hintereinander erfolgt, findet sich in den Akten keinen Beweis. Diesfalls sagt **Art. 21 Ziff. 6 lit. b AR**, dass eine Ermahnung des Zuschauers via den Captain der Mannschaft, welcher die Zuschauer zuzuordnen sind, zu erfolgen hat und im Wiederholungsfall das Spiel abgebrochen werden kann. Nur bei einem ausserordentlich schweren Vorfall (**lit.e**), insbesondere bei einem heftigen körperlichen Angriff eines Zuschauers auf einen Schiedsrichter oder Offiziellen, kann das Spiel durch die Schiedsrichter jederzeit abgebrochen werden. Den Akten kann nicht entnommen werden, ob dem Rekurrenten ein Spielabbruch angedroht wurde. Als sicher gilt, dass eine 2-Minutenstrafe gegen den Rekurrenten aufgrund des Vorfalles ausgesprochen wurde. Beweise, die auf eine Tatsache hinweisen, welche einen ausserordentlich schweren Vorfall belegen können, fehlen. Auf die übrigen Begehren von Y., namentlich die geltend gemachten Entschädigungen für Reinigungskosten, Bearbeitungsgebühren oder den Imageschaden ist nicht einzutreten. Hierzu gibt es weder eine reglementarische Grundlage, noch werden diese Positionen näher substantiiert.

4.5

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich, dass es für die Schiedsrichter objektiv keinen Grund gab, das Spiel zum Zeitpunkt 38:15 abubrechen. Der Rekurs ist abzuweisen soweit darauf einzutreten ist und Y. wird verpflichtet, die Protestgebühr in der Höhe von Fr 200.00 z.Hd. des Kassiers der SSHA zu entrichten.

5.

Sodann ist zu prüfen, ob der Spielabbruch nach 39:20 im Einklang mit dem Reglement steht. Auch für diesen Fall ist **Art. 21 Ziff. 6 lit. e 1. Satz AR** die einschlägige Bestimmung. Bei einem ausserordentlich schweren Vorfall, insbesondere bei einem heftigen körperlichen Angriff eines Zuschauers auf einen Schiedsrichter oder Offiziellen, haben die Schiedsrichter jederzeit das Recht das Spiel abubrechen, unabhängig davon, ob eine Ermahnung ausgesprochen wurde oder nicht. Mit der in dieser Bestimmung gewählten Formulierung „insbesondere“, wird nach Ansicht der Strafkommission zum Ausdruck gebracht, dass auch andere Vorfälle, neben einem körperlichen Angriff eines Zuschauers auf einen Schiedsrichter oder Offi-

ziellen, als ausserordentlich schwer qualifiziert werden können. Solche Umstände können sich aus einem Sachverhalt heraus ergeben und sind jeweils im Einzelfall genauer zu prüfen.

5.1

Für die Strafkommision ist die Darstellung der Schiedsrichter plausibel, die den Sachverhalt, der zum Spielabbruch geführt hat wie folgt schildern: „D. sowie sein Gegenspieler von Y. kämpften an der Bande in der Platzhälfte von Y. um den Ball. Beide fielen beim Zweikampf auf den Boden. D. begann sofort mit Faustschlägen auf den unter ihm liegenden Gegenspieler einzuschlagen. Der Torhüter von Y. (B.) rannte zur Bande und mischte sich seinerseits mit Faustschlägen in die Schlägerei mit ein. Im Anschluss griff ebenfalls ein Zuschauer in die Schlägerei mit ein. Worauf sich eine Massenschlägerei zwischen den Spielern entwickelte, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Feld befanden. [...] Gemäss Auskunft von Y. handle es sich beim Zuschauer um einen lizenzierten Spieler von X., dem derzeit eine Spielsperre auferlegt sei. Der Name des Zuschauers ist uns jedoch nicht bekannt. [...] Der erwähnte Zuschauer betrat bei einem früheren Spielunterbruch (38:15) bereits das Spielfeld bei der Spielerbank von X.“ Der den Schiedsrichter nicht bekannte lizenzierte Spieler von X. wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt namentlich erwähnt (vgl. E. 4.2). Für die Strafkommision ist vorliegend ein Sachverhalt gegeben, der sich als ausserordentlich schweren Vorfall qualifizieren lässt. Das Eingreifen eines Zuschauers in eine Schlägerei stellt ohne Weiteres einen heftigen körperlichen Angriff eines Zuschauers dar. Dass der Angriff in casu nicht gegen einen Schiedsrichter oder Offiziellen gerichtet war, spielt aus Sicht der Strafkommision keine Rolle. Demnach ist auch die physische Integrität der Spieler durch diese Bestimmung geschützt. Für die Auslegung von **Art. 21 Ziff. 6 lit. e AR** stützt sich die Strafkommision analog auf die Bestimmung in **lit. b**, welcher nicht nur die Gefährdung von Offiziellen sondern explizit auch jene der Spieler schützt.

Die Tatsache, dass es sich beim angreifenden Zuschauer um einen gesperrten lizenzierten Spieler der SSHA handelt, ist nicht tolerierbar und entsprechend zu sanktionieren. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Spiel von den Schiedsrichtern in der Spielminute 39:20 zu Recht aufgrund eines ausserordentlich schweren Vorfalls abgebrochen wurde.

5.2

In **Art. 21 AR** finden sich keine Bestimmungen, die sich explizit zu den Folgen eines Verstosses äussern. **Art. 4 AR** mit der Überschrift Spielabbruch nennt die allgemeinen Folgen eines Spielabbruchs, auf welche vorliegend zurück gegriffen werden muss. Dabei heisst es in

Ziff. 3 „Bei jedem anderen Spielabbruch entscheidet in jedem Fall die zuständige Verbandsstelle über das weitere Vorgehen.“ Aus Sicht der Strafkommission muss ein provozierter Abbruch eines Zuschauers, der eindeutig der Gastmannschaft zugeordnet werden kann (vgl. **Art. 21 Ziff. 5 i.V.m. Ziff. 1 lit. f i.V.m. Ziff. 6 lit. e**) und ein lizenziertes Spieler der SSHA und Vereinsmitglied desselben ist, mit einer Forfaitniederlage desselben gewertet werden. Es handelt sich konkret um ein Forfait-verursachen im Sinne von **Art. 11 Ziff. 6 AR und Art. 16 Abs. 1 AR**. Damit wird das Spiel 5:0 zugunsten von Y. gewertet und dem Rekurrenten ist eine Busse von Fr. 100.00 gemäss **Code 18 des Bussenkataloges** aufzuerlegen. Der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden, wenn sie ausführt, dass auf eine Busse gegen den Rekurrenten verzichtet werden kann, da sie sich kooperativ gezeigt hätten. Es trifft zwar zu, dass sie den Spieler A. identifiziert haben, allerdings stritten sie bis zu Letzt ab, dass sich dieser für den Spielabbruch verantwortlich zeichnete und im Zeitpunkt 39:20 das Spielfeld betreten haben soll. Die Busse wird demzufolge bei Fr. 100.00 festgesetzt. Zusätzlich hat der Rekurrent Y. eine Buvettenentschädigung in der Höhe von Fr. 84.00 gemäss **Code 29 des Bussenkataloges** zu bezahlen. An dieser Stelle kann auf die Berechnung im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden, welche nicht zu beanstanden ist.

5.3

Die Vorinstanz sprach eine Sperre gegen den Zuschauer und lizenzierten Spieler A. von drei Spielen und eine Busse von Fr. 300.00 aus. Dagegen verlangt der Rekurrent, dass die Sperre auf ein Spiel reduziert werden soll. Die Aufhebung der Busse des Spielers A. wird nicht beantragt. Die Strafkommission wertet das Verschulden des Zuschauers A. als sehr schwer. Es kann nicht angehen, dass ein gesperrter Spieler sich unbefugterweise bei den Spielerbänken aufhält, mehrfach unerlaubt das Spielfeld betritt und sich letztlich an einer Schlägerei beteiligt, die sodann zum Spielabbruch führte. Für die Beurteilung der Bestrafung stellt die Strafkommission den lizenzierten Zuschauer so, wie wenn er selber am Spiel teilgenommen hätte. Folglich wird gegen den A. eine Matchstrafe nach der ISBHF Regel 612 (a) ausgesprochen. Womit eine entsprechend Busse gemäss Bussenkatalog fällig wird. Aufgrund der Tatsache, dass A. bereits am 16. November 2014 eine Matchstrafe erhielt, erhöht sich die Busse entsprechend. Zur Beurteilung der Anzahl Spielsperren werden die Sanktionen der laufenden Saison herangezogen. A. erhielt bis zum Zeitpunkt des fraglichen Spiels am 00. Januar 2015 zwei Disziplinarstrafen, eine Spieldauerdisziplinarstrafe sowie eine Matchstrafe. Die Matchstrafe wurde gemäss Rapport Nr. xxxx mit einer Busse von Fr. 100.00 sowie zwei Spielsperren sanktioniert. In Würdigung der gesamten Umstände und insbesondere des schweren Ver-

schuldens spricht die Strafkommission eine Strafe von **5 Spielsperren** sowie eine Busse von **Fr. 300.00** aus. Auf zusätzliche Strafen gegen die Spieler B., C. und D. wird verzichtet und das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt bestätigt.

6.

Die Kosten für eine Sitzung der Strafkommission werden in **Code 14 des Bussenkataloges** umschrieben. Aufgrund der Komplexität sowie dem resultierten Aufwand rechtfertigt es sich, die Kosten für das Verfahren bei Fr. 600.00 anzusetzen. Der Rekurrent dringt einzig mit dem Begehren gegen den Protest von Y. durch. Im Übrigen ist dem Rekurs kein Erfolg beschieden. Y. hat daher die Prozesskosten in der Höhe Fr. 100.00, der Rekurrent in der Höhe von Fr. 500.00 zu tragen.

Demnach erkennt die Strafkommision:

1. Der Protest von Y. vom 00. Januar 2015 wird abgewiesen soweit darauf einzutreten ist.
2. Y. trägt die Protestgebühr von Fr. 200.00.
3. Der Rekurs von X. wird abgewiesen.
4. Das Spiel wird mit 5:0 Forfait zugunsten von Y. gewertet.
5. X. wird eine Busse von Fr. 100.00 auferlegt.
6. X. hat Y. eine Buvettenentschädigung in der Höhe von Fr. 84.00 zu bezahlen.
7. A. wird mit 5 Spielsperren sowie einer Busse von Fr 300.00 bestraft.
8. Die Kosten des Verfahrens betragen Fr. 600.00. Y. werden Kosten in der Höhe von Fr. 100.00, X. in der Höhe von Fr. 500.00 auferlegt.
9. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Rekurrenten
 - Y.
 - die Rekursgegnerin
 - das Sekretariat SSHA
10. Dieser Entscheid ist endgültig.

Der Präsident

Das ständige Mitglied

C. Walker

M. Ruf